

Erwägungsgrund 010

Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für [natürliche Personen](#) zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr [personenbezogener Daten](#) in der Union zu [beseitigen](#), sollte das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von [natürlichen Personen](#) bei der [Verarbeitung](#) dieser [Daten](#) in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein.

Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von [natürlichen Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) sollten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt werden.

Hinsichtlich der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zur [Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung](#) oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem [Verantwortlichen](#) übertragen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen, mit denen die Anwendung der Vorschriften dieser [Verordnung](#) genauer festgelegt wird, beizubehalten oder einzuführen.

In Verbindung mit den allgemeinen und horizontalen Rechtsvorschriften über den Datenschutz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gibt es in den Mitgliedstaaten mehrere sektorspezifische Rechtsvorschriften in Bereichen, die spezifischere Bestimmungen erfordern.

Diese [Verordnung](#) bietet den Mitgliedstaaten zudem einen Spielraum für die Spezifizierung ihrer Vorschriften, auch für die [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien von [personenbezogenen Daten](#) (im Folgenden „[sensible Daten](#)“).

Diesbezüglich schließt diese [Verordnung](#) nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände besonderer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) rechtmäßig ist.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung